

TE Bvwg Beschluss 2018/2/15 W170 2181649-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.2018

Entscheidungsdatum

15.02.2018

Norm

BDG 1979 §112

B-VG Art.132 Abs1 Z1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. BDG 1979 § 112 heute
2. BDG 1979 § 112 gültig ab 24.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
3. BDG 1979 § 112 gültig von 09.07.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
4. BDG 1979 § 112 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
5. BDG 1979 § 112 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
6. BDG 1979 § 112 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
7. BDG 1979 § 112 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
8. BDG 1979 § 112 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
9. BDG 1979 § 112 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
10. BDG 1979 § 112 gültig von 22.07.1989 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 346/1989
11. BDG 1979 § 112 gültig von 01.12.1987 bis 21.07.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
12. BDG 1979 § 112 gültig von 01.12.1987 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 47/1987
13. BDG 1979 § 112 gültig von 05.03.1983 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 137/1983
1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W170 2181649-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Thomas MARTH als Einzelrichter die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas PRAXMARER, gegen den Bescheid des Landesschulrates für Tirol vom 04.12.2017, Zl. 3901.161059/0020-NL-Pers/2017, betreffend eine vorläufige Suspendierung: Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Thomas MARTH als Einzelrichter die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas PRAXMARER, gegen den Bescheid des Landesschulrates für Tirol vom 04.12.2017, Zl. 3901.161059/0020-NL-Pers/2017, betreffend eine vorläufige Suspendierung:

A)

Die Beschwerde wird gemäß §§ 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, 112 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 167/2017, und Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 31, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2017,, 112 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 167 aus 2017,, und Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2017,, als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2017,, nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

Das Bundesverwaltungsgericht hat über die rechtzeitige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

XXXX wurde mit im Spruch bezeichneten Bescheid des Landesschulrates für Tirol vom 04.12.2017 wegen des Verdachts sexueller Belästigungen in den Jahren 1996 bis 1998 vorläufig vom Dienst suspendiert. Der Bescheid wurde XXXX am 06.12.2017 zugestellt. römisch 40 wurde mit im Spruch bezeichneten Bescheid des Landesschulrates für Tirol vom

04.12.2017 wegen des Verdachts sexueller Belästigungen in den Jahren 1996 bis 1998 vorläufig vom Dienst suspendiert. Der Bescheid wurde römisch 40 am 06.12.2017 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 22.12.2017 wurde von XXXX das Rechtsmittel der Beschwerde gegen diesen Bescheid ergriffen; begründend wurde vor allem auf die Unschuld von XXXX verwiesen sowie, dass XXXX zum Zeitpunkt der angeblichen Dienstpflichtverletzungen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund gestanden habe. Mit Schriftsatz vom 22.12.2017 wurde von römisch 40 das Rechtsmittel der Beschwerde gegen diesen Bescheid ergriffen; begründend wurde vor allem auf die Unschuld von römisch 40 verwiesen sowie, dass römisch 40 zum Zeitpunkt der angeblichen Dienstpflichtverletzungen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund gestanden habe.

Mit Bescheid des Disziplarkommission beim Bundesministerium für Bildung mit Bescheid vom 22.12.2017, BMB-622/0009-DK/2017, wurde die gegenständliche vorläufige Suspendierung des XXXX mit sofortiger Wirkung aufgehoben und von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens Abstand genommen. Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 29.12.2017, dem Disziplinaranwalt am 02.01.2018 zugestellt. Mit Bescheid des Disziplarkommission beim Bundesministerium für Bildung mit Bescheid vom 22.12.2017, BMB-622/0009-DK/2017, wurde die gegenständliche vorläufige Suspendierung des römisch 40 mit sofortiger Wirkung aufgehoben und von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens Abstand genommen. Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 29.12.2017, dem Disziplinaranwalt am 02.01.2018 zugestellt.

Mangels Rechtsmittel einer der Verfahrensparteien ist der Bescheid in Rechtskraft erwachsen.

Gegen XXXX läuft kein Strafverfahren, er ist nicht aus dem Dienst ausgetreten. Gegen römisch 40 läuft kein Strafverfahren, er ist nicht aus dem Dienst ausgetreten.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungs- und Gerichtsakt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

1. Gemäß § 112 Abs. 1 1. Satz Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 167/2017 (in Folge: BDG) hat die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung einer Beamtin oder eines Beamten zu verfügen, 1. Gemäß Paragraph 112, Absatz eins, 1. Satz Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 167 aus 2017, (in Folge: BDG) hat die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung einer Beamtin oder eines Beamten zu verfügen,

1. wenn über sie oder ihn die Untersuchungshaft verhängt wird oder

2. wenn gegen sie oder ihn eine rechtswirksame Anklage wegen eines in § 20 Abs. 1 Z 3a angeführten Delikts vorliegt und sich die Anklage auf die Tatbegehung ab dem 1. Jänner 2013 bezieht oder 2. wenn gegen sie oder ihn eine rechtswirksame Anklage wegen eines in Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 3 a, angeführten Delikts vorliegt und sich die Anklage auf die Tatbegehung ab dem 1. Jänner 2013 bezieht oder

3. wenn durch ihre oder seine Belassung im Dienst wegen der Art der ihr oder ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Gemäß § 112 Abs. 3 1. und 2. Satz BDG ist jede vorläufige Suspendierung unverzüglich der Disziplarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung innerhalb eines Monats zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit rechtskräftiger Entscheidung der Disziplarkommission oder des Bundesverwaltungsgerichts über die Suspendierung. Gemäß Paragraph 112, Absatz 3, 1. und 2. Satz BDG ist jede vorläufige Suspendierung unverzüglich der Disziplarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung innerhalb eines Monats zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit rechtskräftiger Entscheidung der Disziplarkommission oder des Bundesverwaltungsgerichts über die Suspendierung.

2. Mit Bescheid des Disziplarkommission beim Bundesministerium für Bildung mit Bescheid vom 22.12.2017, BMB-622/0009-DK/2017, wurde die gegenständliche vorläufige Suspendierung des Beschwerdeführers mit sofortiger Wirkung aufgehoben und von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens Abstand genommen. Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 29.12.2017, dem Disziplinaranwalt am 02.01.2018 zugestellt und ist mangels Rechtsmittel in Rechtskraft erwachsen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hiezu, wenn auch zur Rechtslage vor dem 31.12.2013, festgestellt, dass mit dem Abspruch der Disziplinarkommission über die Suspendierung die mit dem angefochtenen Bescheid verfügte vorläufige Suspendierung gemäß § 112 Abs. 3 zweiter Satz BDG endet und der diesbezügliche Bescheid wirkungslos ist. Die Beschwerde ist - im Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017 (in Folge: VwGG) - für gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen (VwGH 06.09.2012, 2012/09/2012, 15.02.2013, 2012/09/0149). Der Verwaltungsgerichtshof hat hiezu, wenn auch zur Rechtslage vor dem 31.12.2013, festgestellt, dass mit dem Abspruch der Disziplinarkommission über die Suspendierung die mit dem angefochtenen Bescheid verfügte vorläufige Suspendierung gemäß Paragraph 112, Absatz 3, zweiter Satz BDG endet und der diesbezügliche Bescheid wirkungslos ist. Die Beschwerde ist - im Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2017, (in Folge: VwGG) - für gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen (VwGH 06.09.2012, 2012/09/2012, 15.02.2013, 2012/09/0149).

3. Allerdings hat die vorläufige Suspendierung zur Rechtslage nach dem 31.12.2013 auch eine gehaltsrechtliche Komponente, da gemäß § 112 Abs. 4 BDG jede Suspendierung, auch eine vorläufige, die Kürzung des Monatsbezuges der Beamtin oder des Beamten auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge hat. Daher wäre aus diesem Gesichtspunkt eine Beschwer des Beschwerdeführers vorhanden. 3. Allerdings hat die vorläufige Suspendierung zur Rechtslage nach dem 31.12.2013 auch eine gehaltsrechtliche Komponente, da gemäß Paragraph 112, Absatz 4, BDG jede Suspendierung, auch eine vorläufige, die Kürzung des Monatsbezuges der Beamtin oder des Beamten auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge hat. Daher wäre aus diesem Gesichtspunkt eine Beschwer des Beschwerdeführers vorhanden.

Jedoch sind gemäß § 13 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956 in der Fassung BGBl. I Nr. 167/2017, die infolge einer Suspendierung gekürzten Monatsbezüge hinsichtlich der einbehaltenen Beträge dem Beamten nachzuzahlen, wenn der Beamte nicht strafgerichtlich verurteilt wird, über ihn im Disziplinarverfahren keine Geldstrafe bzw. Entlassung verhängt wird und er während des strafgerichtlichen oder des Disziplinarverfahrens nicht aus dem Dienstverhältnis austritt. Jedoch sind gemäß Paragraph 13, Gehaltsgesetz 1956, Bundesgesetzblatt Nr. 54 aus 1956, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 167 aus 2017, „die infolge einer Suspendierung gekürzten Monatsbezüge hinsichtlich der einbehaltenen Beträge dem Beamten nachzuzahlen, wenn der Beamte nicht strafgerichtlich verurteilt wird, über ihn im Disziplinarverfahren keine Geldstrafe bzw. Entlassung verhängt wird und er während des strafgerichtlichen oder des Disziplinarverfahrens nicht aus dem Dienstverhältnis austritt.

Da das Disziplinarverfahren rechtskräftig eingestellt wurde, gegen den Beschwerdeführer in casu kein Strafverfahren läuft und dieser auch nicht aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, sind ihm gemäß der leg.cit. die infolge einer Suspendierung gekürzten Monatsbezüge hinsichtlich der einbehaltenen Beträge dem Beamten nachzuzahlen.

Damit fällt aber auch diese Beschwer im Hinblick auf die vorläufige Suspendierung weg.

4. Gemäß Art. 132 Abs. Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung 4. Gemäß Artikel 132, Abs. Ziffer eins, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung

BGBl. I Nr. 138/2017 (in Folge: B-VG), kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Diese Verletzung muss hinsichtlich der Beschwerdelegitimation denkmöglich sein, oder - mit den Worten des Verwaltungsgerichtshofes - die Beschwerdelegitimation gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG setzt unter anderem voraus, dass eine Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu bestimmen (vgl. VwGH 30.06.2016, Ra 2016/16/0038). Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2017, (in Folge: B-VG), kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Diese Verletzung muss hinsichtlich der Beschwerdelegitimation denkmöglich sein, oder - mit den Worten des Verwaltungsgerichtshofes - die Beschwerdelegitimation gemäß Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG setzt unter anderem voraus, dass eine Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu bestimmen vergleiche VwGH 30.06.2016, Ra 2016/16/0038).

Da sowohl die Rechtsfolgen des verfahrensgegenständlichen Bescheides hinsichtlich der Suspendierung und der Gehaltskürzung durch den rechtskräftigen Bescheid der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Bildung vom 22.12.2017,

BMB-622/0009-DK/2017, beseitigt wurden als auch - im Gegensatz zu privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nach dem vom Obersten Gerichtshof entwickelten Recht auf Beschäftigung - in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis kein solches Recht auf Beschäftigung besteht (VwGH 01.03.2012, 2010/12/0074), liegt zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt keine mögliche Rechtsverletzung mehr vor und mangelt es dem Beschwerdeführer daher an der notwendigen Beschwerdelegitimation, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden ist.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG, zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG, zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Durch die oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurden die relevanten Rechtsfragen beantwortet, andere grundsätzliche Rechtsfragen sind nicht hervorgekommen.

Schlagworte

Aufhebung einer Suspendierung, Beschwer, Bezüge - Nachzahlung,
Einstellung - Disziplinarverfahren, Rechtsverletzungsmöglichkeit,
vorläufige Suspendierung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W170.2181649.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at